



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0048-19-10
= RSS-E 51/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 5.9.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Mag. Kurt Stättner Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 19.864,-- sA aus der Juwelierblockversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Juwelierblockversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Versichert sind gemäß den Allgemeinen Bedingungen Juwelier Block Versicherung - Gruppentarif WKO Stand 105-6.4 u.a. Waren gegen folgende Gefahren:

„§ 2. Versicherte Gefahren und Schäden

2.1. Der Versicherer trägt alle Gefahren während der

2.1.1. Mitführung auf Geschäftsreisen und Geschäftsgängen;

2.1.2. Beförderung durch Transportunternehmen gemäss der Werte und Beförderungsvorschriften in den besonderen Bedingungen der Juwelierblock Versicherung - Gruppentarif der WKO.

Bei Versendungen, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, hinsichtlich derer er sich aber zur Versicherung verpflichtet hat, ist die Beförderung beendet, sobald die versicherten Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle), oder mit dem Ablauf von

10 Tagen, nachdem der Empfänger davon benachrichtigt wurde, dass die versicherten Sachen abholbereit liegen. Der frühere Zeitpunkt ist massgebend;

2.1.3. Verkaufsverhandlungen in den eigenen Geschäftsräumen und bei Dritten; die Deckung für einfachen Diebstahl besteht nur dann, wenn eine Videoanlage mit Videoaufzeichnungsmöglichkeit vorhanden ist und bei Anwesenheit betriebsfremder Personen mindestens eine verantwortliche Person des Versicherungsnehmers für Beaufsichtigung sorgt.

2.1.4. Unterbringung in eigenen und in fremden Geschäftsräumen, in Kreditinstituten, in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten und, so weit in den besonderen Bedingungen der Juwelierblock Versicherung - Gruppentarif der WKO ausdrücklich vermerkt - in eigenen und in fremden Wohnungen;

2.1.5. Auslage in Schaufenstern, Vitrinen und Schaukästen eigener und fremder Geschäftsräume, soweit in den besonderen Bedingungen der Juwelierblockversicherung - Gruppentarif der WKO ausdrücklich vermerkt;

2.1.6. Aufbewahrung gegen Empfangsquittung bei Gepäckaufbewahrungsstellen - ausser Schliessfächer auf Bahnhöfen oder Flughäfen -, Zollämtern, in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.

Dem Versicherungsantrag sind Erläuterungen zu einzelnen Punkten beigelegt, so sind „Geschäftsgänge“ wie folgt erläutert:

„sind erweiterte Routen als Transporte. Transporte (ebenso wie „Kassenboten“) verlangen den kürzest und bestmöglichen Weg von A nach B. Reiselager sind Kollektionen, die im Handel vorgeführt und verkauft werden.“

§ 3 Punkt 2.11. der Allgemeinen Bedingungen Juwelier Block Versicherung - Gruppentarif WKO Stand 105-6.4 lautet:

„Der Versicherer ist zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich verursacht hat. Grobe Fahrlässigkeit berechtigt den Versicherer nicht zu voller Leistungsfreiheit jedoch ist bei grober Fahrlässigkeit der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.“

Der Antragsteller begehrt eine Versicherungsleistung iHv € 19.864,-- sA infolge eines Diebstahls, der sich wie folgt ereignet hat:

Der Antragsteller befand sich am 13.2.2019 auf einer Tour (*anonymisiert*), um diverse Geschäftsangelegenheiten abzuarbeiten. Seine Route führte ihn zuerst zu seinem Geschäftslokal in (*anonymisiert*), um dort mit seinen Mitarbeiterinnen diverse Angelegenheiten zu besprechen. Im Anschluss wollte er ca. 1 kg Bruchgold zur (*anonymisiert*) nach (*anonymisiert*) bringen. Das Bruchgold führte er in einer Umhängetasche mit Zippverschluss bei sich.

Gegen 13:00 traf er sich mit seinen Mitarbeiterinnen in einer Cafeteria in unmittelbarer Nähe seines Geschäftslokales, das keinen Platz für derartige Besprechungen bietet. Gegen 15:00 betrat ein Pärchen die Cafeteria. Den beiden Trickdieben gelang es, die am Boden neben

dem Antragsteller abgestellte Tasche heimlich zu ergreifen und das Bruchgold aus der Tasche zu entwenden.

Dieser Tathergang ist insofern unstrittig, als er durch Videoaufzeichnungen dokumentiert ist.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 29.4.2019 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„...liegt uns mittlerweile die gutachterliche Stellungnahme vor (...)

Daraus ergibt sich hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs, dass die Verweildauer im Café rund 4 Stunden betrug.

Im Rahmen der Bedingungen Ihres im betreff genannten Vertrages besteht auch Versicherungsschutz während Geschäftsgängen. Hierbei sind Geschäftsgänge - gemäß der Ihren Vertrag zugrunde liegenden Erläuterungen zum Antrag - erweiterte Routen als Transporte (Transporte verlangen den kürzest und bestmöglichen Weg von A nach B).

In diesem Fall war der Geschäftsgang - wie oben erwähnt - für eine erhebliche Zeit (4 Stunden) unterbrochen, so dass für die Zeit des Aufenthalts im Café kein Versicherungsschutz besteht.

De uns auszugsweise zur Verfügung gestellten Videoaufnahmen ist zu entnehmen, dass der Täter fast 1,5 Minuten Zeit hatte, die Tasche zu öffnen, zu durchsuchen sowie die Ware von rund € 20.000,00 zu entnehmen, ohne dass Sie oder eine Ihrer Mitarbeiterinnen dies bemerkten. Diese Tatsache steht im Gegensatz dazu, dass die Tasche - Ihren Ausführungen nach - permanent unter Beaufsichtigung gewesen ist.

Begünstigt wurde der Diebstahl hierbei nach Ausführung des Sachverständigen durch die Art der Verpackung.

Wir müssen insofern zudem eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles einwenden, die - sofern Versicherungsschutz bestehen würde - zu einer Kürzung der Versicherungsleistung von mindestens 90% führen würde.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 31.5.2019. Soweit der Versicherung die Deckung empfohlen werden sollte, wurde beantragt, zu empfehlen, den Grad der Sorgfaltswidrigkeit mittels eines im Versicherungsvertrag normierten Schiedsverfahrens ermitteln zu lassen.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 26.6.2019 zum Schlichtungsantrag auszugsweise wie folgt Stellung:

„(...)Zusätzlich handelt es sich hier nicht um einen versicherten Zeitraum, da der Schaden weder an einem versicherten Risikoort noch während eines Geschäftsganges eintrat.“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, so ist im Ergebnis dem Versicherer zuzustimmen, dass ein mehrstündiger Aufenthalt in einem Café zu einer geschäftlichen Besprechung den Geschäftsgang unterbricht.

Gemäß den Erläuterungen zum Antrag sind Geschäftsgänge Transporte, die den kürzestmöglichen Weg von A nach B verlangen. Ein Verweilen in einem Café kann schon nach dem Wortsinn nicht zum Transport gehören.

Auch wenn eine einschlägige höchstgerichtliche Judikatur zur Auslegung des Begriffes „Geschäftsgang“ nicht vorliegt, kann weiters in Grundzügen auf arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Judikatur Bezug genommen werden. Dort gilt der „Arbeitsweg“ grundsätzlich als versichert, hingegen wird der Versicherungsschutz aufgehoben, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitsweg für andere Tätigkeiten erheblich unterbricht (vgl RS0083967, RS0084578).

Auch in diesem Sinne kann bei einem mehrstündigen Gespräch mit Mitarbeitern in einem Café nicht mehr von einem Geschäftsgang gesprochen werden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen. Auf die Frage, welcher Verschuldensgrad dem Antragsteller bei der Herbeiführung des Versicherungsfalles angelastet werden kann, war aus diesem Grund nicht mehr einzugehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. September 2019